



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 01.02.2024

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 03.02.2024

Lfd. Nr.: 04-2024

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags - hier: **Erbacher Frühling mit Fischfest an der Mümling**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

1.

Aus Anlass der Veranstaltung „**Erbacher Frühling mit Fischfest an der Mümling**“ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Geltungsbereichen am **Sonntag, 21. April 2024**, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen im Kernstadtbereich

- **Hauptstraße**
- **Marktplatz**
- **Am Schloßgraben**
- **Brückenstraße**
- **Gerhart-Hauptmann-Straße**
- **Werner-von-Siemens-Straße bis einschließlich Hausnummer 28.**

2.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

3.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

Der Markttag „Erbacher Frühling mit Fischfest an der Mümling“ blickt auf eine langjährige Tradition zurück und ist von lokaler wie auch überregionaler Bedeutung. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist auch 2024 mit einem erheblichen Besucherstrom zu rechnen.

Das breit aufgestellte Programm legt den Fokus sowohl auf Familien mit Kindern als auch auf kulturinteressierte Bürger*innen. Weiterhin gibt es ein vielfältiges gastronomisches Angebot, für alle Altersgruppen.

Tradition und Konzept des „Erbacher Frühling“ sind geeignet, einen beträchtlichen, auch überregionalen Besucher*innenstrom anzuziehen. Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück. Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.



Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucher*innenstrom vermutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Bürgerservice und Ordnungsamt, Neckarstraße 3, 64711 Erbach Widerspruch erhoben werden.

Erbach, 31. Januar 2024

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister